

Enns, im Dezember 2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idGF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 nachfolgende Richtlinien beschlossen hat:

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Pauschalbeträgen
zur Anschaffung von Lernmitteln und zum Besuch von Schulveranstaltungen
an öffentlichen Pflichtschulen in Enns

- 1) Der Antragsteller (Eltern, Zieheltern oder sonstige Erziehungsberechtigte) und das Schulkind müssen ihren Hauptwohnsitz in Enns haben. Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nur an Schüler, die in Enns eine öffentliche Pflichtschule oder eine Sonderschule außerhalb von Enns besuchen; für Schulveranstaltungen nur bei einer Dauer von 3 Tagen. Die Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

a) für Schulveranstaltungen	€ 128,00
jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Elternselbstbehaltes	
b) die Zuschüsse für die Anschaffung von Lernmittel betragen	
für Schüler der 1. - 4. Schulstufe	€ 41,60
für Schüler der 5. - 9. Schulstufe	€ 65,00

- 2) Das Haushaltseinkommen darf den jeweiligen einfachen Richtsatz der bedarfsorientierten Mindestsicherung (früher Sozialhilfe) plus einem Zuschlag von 20 % nicht überschreiten. Die Pauschalzuschüsse sind jährlich den verlautbarten Richtsätzen der OÖ Mindestsicherungsverordnung anzupassen.

RICHTSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DES ANSPRUCHES (inkl. 20%igem-Zuschlag):

1. <u>alleinstehende oder alleinerziehende Personen:</u>	€ 1.105,60
2. <u>volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben:</u>	
a) pro Person	€ 778,90
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte	€ 540,80
c) pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist oder sein könnte	€ 254,34
3. <u>unterhaltsberechtigzte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,</u>	
a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder	€ 254,34
b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind	€ 229,00
c) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	€ 540,80

3) Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind im Wege der Schuldirektionen zu stellen, sie müssen dem Stadtamt Enns so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine ordnungsgemäße Überprüfung der Einkommensverhältnisse und nach erfolgter Überprüfung die Auszahlung des gewährten Zuschusses für

- a) **Lernmittel bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres**
- b) **Schulveranstaltungen nach Bestätigung der Teilnahme, jedoch bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres gewährt werden kann.**

4) Das Amt der OÖ Landesregierung hat die Richtlinien für Schulveranstaltungsbeihilfen wie folgt geändert:

Ab dem Schuljahr 2017/18 werden alle Familien, von denen ein Kind bei einer zumindest 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat bzw. zwei oder mehr Kinder an einer mehrtägigen – also zumindest 2tägigen – Schulveranstaltung mit einer Nächtigung teilgenommen haben unterstützt. Zukünftig reichen pro Familie also schon 4 Tage, die als Schulveranstaltung mit Nächtigung nachgewiesen werden, damit eine Schulveranstaltungsbeihilfe vom Amt der Oö Landesregierung ausbezahlt wird.

Dieser Änderung hat zur Folge, dass die Schulveranstaltungsbeihilfe der Stadtgemeinde Enns nur mehr für Schulveranstaltungen von 3 Tagen (wenn nur 1 Kind im Schuljahr eine Schulveranstaltung besucht) gewährt wird.

In besonderen Notsituationen können sich Familien jedoch an die Beratungsstelle für Familien, Senioren & Soziales wenden.

Nur im Falle einer Ablehnung durch das Amt der OÖ Landesregierung kann bei der Stadtgemeinde Enns ein Zuschuss für Schulveranstaltungen beantragt werden.

- 5) Kinder von Empfängern einer Unterstützung im Sinne des Oö. Mindestsicherungsgesetzes haben, soweit diese Unterstützung laufend erfolgt, keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Ein Anspruch dieses Personenkreises besteht nur dann, wenn keine gleichartige Beihilfe mehr gewährt wird.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Das Stadtamt Enns hat diese unter Beachtung der bereits zit. Voraussetzungen im Rahmen der jährlichen Budgetansätze von Amts wegen zu erledigen und die Zuschüsse an die Antragsteller auszuführen.

Diese Richtlinien treten mit 11.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom Juni 2017 außer Kraft.

**An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns**

angeschlagen am: 17.12.18
abgenommen am: 3.1.19
Enns, am: 3.1.19

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger